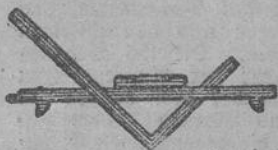


Rottenführer-Zeitung

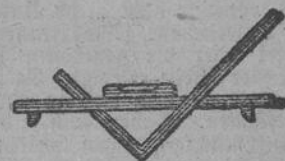
Offizielles und fachwissenschaftl. Organ
des Verbandes Deutscher Eisenbahn-



für die Vertretung der Standesinteressen
Rotten- und Hilfsrottenführer E. B.



Die Zeitung erscheint am 1. u. 15. eines jeden Monats und kostet beim Verlage bestellt 1.— Mark, bei der Post bestellt 1.50 Mark pro Vierteljahr, im voraus zahlbar. — Inserate pro 4gespaltene Pettizelle 25 Pfg. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und der Verlag an. Abonnenten, welche nicht 10 Tage vor Schluss des Vierteljahres ausdrücklich abbestellen, erhalten das Blatt für ihre Rechnung weiter geliefert.



Jedes Mitglied, welches der oben genannten Beamtenklasse als Beamter oder Hilfsbeamter angehört, ist unter den bekannt gegebenen Bedingungen mit 200 (zweihundert) Mark gegen tödlichen Unfall in oder ausser Dienst versichert.

Nr. 4

Dahlhausen-R., 15. Februar 1918

7. Jahrgang

Inhalt: Dankagung. — Vorgesetzte und Untergebene. — Die Beschränkungen des Vereinsrechtes der Beamten. — Der Einwand mitwirkenden Verschuldens bei Schaden ersatzansprüche der Beamten. — Die Pensionsversicherung des Reichsartells für Staatsbedienstete. — Vereinsnachrichten. — Aus der Kriegszeit. — Fachliche Rundschau. — Sündlormoral. — 45 vom Hundert. — Versammlungs kalender Inserate.

Dankagung.

Für die mir vom Verband Deutscher Eisenbahn-Rotten- und -Hilfsrottenführer überwiesenen 300 Mark Sterbegeld für meinen am 25. Dezember 1917 nach langen, schweren Leiden verstorbenen lieben Mann, sowie dem Bezirksverein Stendal für das Geleit und den schönen Kranz sage ich herzlichsten Dank.

Angeichts dieser segensreichen Wirksamkeit des Verbandes rate ich noch fernstehenden Kollegen, denen das Wohl ihrer Familien am Herzen liegt, dem Verbandsbeitritt.

Sottendorf, den 20. Januar 1918.

Witwe Anna Steffens.

Vorgesetzte und Untergebene.

(Nachdruck verboten.)

Die Stellung des Beamten sichert demselben in gewisser Beziehung ein solches Maß von Selbstständigkeit und Handlungsfreiheit, wie man sie in vielen anderen Berufsarten wohl schwerlich finden kann. Da er für alle dienstlichen Unterlassungen, mangelhafte und unrichtige Ausführung seiner Obliegenheiten zur direkten Verantwortung herangezogen wird, so sollte man annehmen, daß die Vorgesetzten im allgemeinen wenig Ursache zur Geltendmachung ihrer Autorität hätten. Und doch sind die Klagen von Vorgesetzten über Untergebene und umgekehrt von Untergebenen über Vorgesetzte so alt, wie es Vorgesetzte und Untergebene im gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis gibt. Sie werden auch niemals ganz verstummen, solange dies nach den Gesetzen der Weltanschauung der Fall ist. Klage ersterer vornehmlich über mangelhafte Dienstführung, unangebrachten Widerspruch, achtungswidriges Benehmen und ungenügende Leistungen, so sind die Beschwerden der Untergebenen noch reichhaltiger. Hier wird nicht selten über willkürliche Anordnungen, scharfe Behandlung, erschwerte Ausführungsmöglichkeiten, mangelhafte Allgemeinbildung, Beschneidung der gewohnten Selbstständigkeit und falsche Auslegung oder völlige Verkenntung der einschlägigen Bestimmungen geklagt. Bei einigem Verständnis der beiderseitigen schwierigen Lage, wohlwollendem Entgegenkommen und pflichtgemäßer Unterordnung dürfte sich die Mehrzahl dieser Erörterungen zweifellos vermeiden lassen. Bei starrem Beharren auf dem jeweiligen Standpunkte müssen sich Gegensätze bilden, die in ihren Konsequenzen weder den dienstlichen Interessen, noch dem Ansehen des Beamtenstandes dienen und förderlich sein können. Jeder loyale Beamte wird daher

sein möglichstes tun, um solche Gegensätze nicht aufkommen zu lassen oder dort, wo solche zutage treten, aus dem Wege zu räumen, um ein auf gegenseitiger Hochachtung beruhendes Verhältnis anzubahnen.

Der gesunde menschliche Ehrgeiz strebt nach vorwärts. Das ist nicht nur sein gutes Recht, sondern auch seine Pflicht, solange diese Bestrebungen nicht den Stempel fruchtloser Brüderlichkeit und Ueberempfindlichkeit tragen. Der wahrhaft tüchtige und strebsame Beamte erkennt unbeschadet der eigenen Arbeitskraft aber auch diejenige seiner Vorgesetzten und Untergebenen achtungsvoll an und sucht seine eigenen Fähigkeiten an jenen aufzurichten und zu verbessern. Wer das Wissen, die Arbeitskraft und Fähigkeit anderer nicht rückhaltlos anerkennt, der achtet in der Regel seine eigenen Gaben zu hoch und schadet durch seine Borniertheit sich und der Allgemeinheit. Menschen, seien sie noch so tüchtig und gebildet, sind voller Fehler und Schwächen. An keines einzigen Wiege stand die Makellosigkeit im weißen Gewande Gevatter. Stets wird der Mensch den Menschen mehr oder weniger durch den verzerrten Schleier der Mißgunst und des versteckten Neides beobachten und beurteilen. Darum werden die gestreiften Klagen auch niemals ganz verstummen.

Bei gegenseitiger Anerkennung des Guten, Verständnis der Handlungsgründe, gutem Willen und taktvollem Benehmen kann indessen ungemein viel zur Ueberbrückung der natürlichen Gegensätze und zur erträglichen Milderung der scharfen Ranten der menschlichen Weltanschauung beigetragen werden. Besonders der Weitherzigkeit des Vorgesetzten ist hier ein reiches Feld erspriehlicher Tätigkeit erschlossen. Wo so der Wille zur Besserung vorhanden ist, da wird auch bald der Geist der Zwietracht fliehen, um einem auf gegenseitiger Hochachtung beruhenden herzlichen Verhältnisse Platz zu machen, das keine Verdächtigungen und Mißstimmungen zu trüben vermögen.

Vor allem sollten die Untergebenen stets bedenken, daß es dem Vorgesetzten einer großen Dienststelle äußerst schwer ist, die Eigenart und den Charakter seiner zahlreichen Untergebenen zu studieren, um jeden einzelnen nach seinen Fähigkeiten einzuschätzen und zu verwenden. Selbst bei Ausschaltung aller etwa mitsprechenden Sympathien oder Antipathien werden Fehlgriiffe und Täuschungen nie ganz auszuschalten sein, um jedem Untergebenen das ihm nach seinen Fähigkeiten und Leistungen zustehende Maß des wohlthuenden Wohlwollens und der entsprechenden Behandlung zu sichern. Es ist daher nicht angebracht, bei jedem geringfügigen Vorkommnisse und jeder dienstlichen Veränderung den unschuldig Getränkten und Beleidigten zu spielen und über die Maßnahmen, das Tun und Lassen des Vorgesetzten schamlos und wahrheitswidrig herzu ziehen. Handelt es sich doch in der Regel um Anordnungen zur Wahrung des Vorteils von Staat und Verwaltung, den zu wahren nicht nur Pflicht und Schuldigkeit des Vorgesetzten, sondern jedes treuen Beamten ist. Auf jeden

Fall ist der Vorgesetzte dank seines Weitblicks und seiner längeren dienstlichen Erfahrung eher in der Lage, zu beurteilen, was hier frommt.

Das vornehmste Bestreben des Vorgesetzten aber muß es sein, die Charaktereigenschaften und dienstlichen Fähigkeiten seiner Untergebenen vorurteilslos einzuschätzen und unbeschadet persönlicher Sympathien oder Antipathien an richtiger Stelle zu verwerten. Sich von Speichelleder- und Schmarobertum, von allen sich auf Kosten der redlichen Arbeit ausruhenden und nährenden schädlichen Einflüsterungen freizuhalten und nicht reiche Fähigkeiten und treue Leistungen auf Kosten devoter und berechnungsvoller Unfähigkeit elend verkümmern zu lassen. Man vermute nicht gleich Unfähigkeit und Böswilligkeit, wenn der Untergebene seine Fragen nicht in seinem Sinne beantwortet oder die gegebenen Anweisungen nicht in zufriedenstellender Weise erledigt. Es bleibt zu bedenken, daß Menschen oft über ein und dieselbe Angelegenheit nicht einer Meinung sein können. Haben doch selbst amtliche Anweisungen oft die Eigentümlichkeit, einen weiten Gedankenspielraum über ihre zweckmäßigste Erledigung zu lassen, die schließlich durch eine der beiden entgegenlaufende Auslegung noch lange nicht schlechter oder falsch ausgeführt zu werden brauchen. Auch dem Untergebenen tut entgegengebrachtes Vertrauen und etwas Spielraum in der Frage der Selbstständigkeit gut und wird ihn zur größten Entfaltung seiner Selbstständigkeit anspornen, während es andererseits der Ehre und Autorität des Vorgesetzten nichts verschlagen kann. Da der einzelne Pflichten und Rechte naturgemäß nach der für ihn günstigsten Seite aufzufassen neigt, so ist, um Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen, fortlaufende Verständigung am Platze. Dies umso mehr, da zweifellos die Verwaltung die Regelung der laufenden Dienstgeschäfte auf dieser Basis behandelt und geregelt wissen will.

Untergebene verfallen leicht in den Fehler, korrekte, im Auftreten, Anordnen und Befehlen sichere, in der harten Schule des Amtes gereifte Vorgesetzte des Hochmuts, Eigendünkels und der Rücksichtslosigkeit zu zeihen. Man sollte da in seinem Urteile recht vorsichtig und zurückhaltend sein. Man bedenke, daß Vorgesetzte in der Regel bereits eine lange Dienstzeit hinter sich haben und reiche Erfahrungen sammeln konnten; durch häufiges Wechseln der Dienststelle lernten sie viele Menschen und Charaktere kennen und verwerten. Sie haben manches, das sie anzuordnen belieben, vielleicht unter gleichen Verhältnissen bereits an anderer Stelle ausprobiert und durchgeführt, so daß sie von vornherein von der Ausführbarkeit ihrer Anordnungen überzeugt sein können, während dem Ausführenden oftmals jedes Maß der Erfahrung fehlt. Oftmals dürfte ein energisches Auftreten durch die Abneigung der Untergebenen gegen jede Neuerung und deren passive Verhalten den Bemühungen des Vorgesetzten gegenüber geradezu bedingt sein, will letzterer zu einem günstigen Ergebnis kommen. Schließlich verfehle man nicht, sich und seine Mitbeamten ernstlich zu prüfen, ob sein eigenes oder deren Verhalten dem Vorgesetzten nicht begründete Ursache zu einem energischen Auftreten gibt. Wer sieht einem Menschen ins Herz, um behaupten zu können, wie es in seinem Innersten aussieht? Kann nicht äußere Kälte im Umgange mit Untergebenen dazu berechnet sein, ein allzu warmes und mitfühlendes Herz vor gewissenloser Ausbeutung zu schützen?

Die Auswahl von Vorgesetzten wird von den Behörden reiflich überlegt. Es sind daher auch in der Regel Menschen mit sicherem Takt- und Anstandsgefühl, die den Untergebenen ohne ersichtliche Gründe sicherlich nicht schlecht behandeln werden. Gewiß gibt es auch hier trotz aller Prüfungen, langer Warteszeit, Ueberwachung des sittlichen und moralischen Lebenswandels bedauerliche Mißgriffe. Dieselben sind den Behörden sehr wohl bekannt und werden daher, da die Person eines solchen Vorgesetzten nicht leicht aus dem Dienste zu entfernen ist, die etwaigen Anzeichen desselben unter dem Spiegel seiner Persönlichkeit betrachtet, aufgefaßt und entschieden. Ehe man unter normalen Verhältnissen sich zu einem abschließenden Urteile über einen Vorgesetzten entschließt, sollte man ernstlich ohne alle Voreingenommenheit prüfen, ob es sich bei dessen Anordnungen nicht um eine notwendige Steigerung des Arbeitspensums handelt, dessen Verhinderung schließlich gar nicht in den Machtbefugnissen des Vorgesetzten liegt. Denn auch Vorgesetzte haben höhere Instanzen über sich, die viel von ihnen verlangen. Der Vorgesetzte aber sollte sich bei seinen Anordnungen stets vor Augen halten, daß herrschsüchtiges und hochfahrendes Wesen und Befehlen den Widerspruchsgestalt des Untergebenen herausfordern muß, denn auch jene sind Beamte, die ihr Leben nicht umsonst gelebt haben, und die sich auch etwas Ueberzeugung, Gedankenfreiheit und dienstlichen Ueberblick bewahren wollen.

Andererseits kann nicht geleugnet werden, daß humane und nachsichtige Vorgesetzte leicht in den Verdacht geraten, weniger tüchtig und weitblickend zu sein. Ganz besonders von sich

eingenommene Beamten versteigen sich sogar zu der Annahme, daß der Vorgesetzte durch die bewiesene Milde sich in den Augen der Untergebenen beliebt zu machen suche. Die natürliche Folge ist in diesem Falle Verweigerung des unerlässlichen Respekts, Ausbeutung des Vorgesetzten zu ihren selbsttätigen Plänen und Entstellungen auf Kosten der Ahnungslosigkeit. Was derselbe ihnen aus Leutseligkeit und Menschenfreundlichkeit gewährt, wird als Charakterschwäche und Mangel an Energie ausgelegt und über die Maßen ausgebeutet. Dieselben Elemente, die unter einem gütigen Chef nur ihren eigenen Interessen leben würden, leisten schließlich unter der strengen und rücksichtslosen Aufsicht eines energischen Vorgesetzten weit mehr im Interesse von Staat und Verwaltung. Darum ist es die vornehmste Pflicht des Vorgesetzten, den Charakter der Untergebenen zu studieren und den einzelnen nach seiner Veranlagung zu behandeln. Dieselbe Behandlung, die bei einem Menschen Wunder der Anstrengungen zu entfesseln vermag, schlägt schließlich bei dem andern ins Gegenteil aus. Tüchtige Männer und Beamte können oftmals aus Mangel an Verständnis für die gegenseitigen Eigenarten die Brücke der Verständigung nicht finden und leben daher sich und ihrer Umgebung zur Last in Grimm und Verbissenheit dahin.

Wie man Vorgesetzte hat, die bei Vorgesetzten und Untergebenen für jede Geringfügigkeit gegen ihre Untergebenen losziehen, so gibt es auch Untergebene, die bei jedem, der es hören will, über den Vorgesetzten klatschen, die dienstlichen Anordnungen kritisieren, bespötteln, ins Lächerliche zu ziehen suchen und alles besser wissen wollen. Schließlich kommt dieses Getue zu Ohren des Vorgesetzten und nun wundert sich der Spötter, wenn derselbe ihn nur dienstlich und in korrekter Art und Weise zu kennen scheint. Er kann es sich nicht erklären, wie er trotz aller Pflichttreue, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit keine Anerkennung und kein freundliches Wort für seine Leistungen findet. Ehrliche, offene Kritik — nicht gedankenlose, böswillige Verbreitung von Aunimismärchen — ist gut, ist angebracht und ist erlaubt, so lange die Motive edel sind und zur Besserung der Allgemeinheit beitragen sollen. Sie wird zur Gemeinheit und sinkt zum Verbrechen herab, wenn keine rechte Ursache dazu vorhanden ist oder wenn der Blick durch den Schleier der Verbitterung in Verblendung und Voreingenommenheit die harmlosesten Dinge schaut. Selbst angebrachte Kritik halte sich in den Spuren des Bestehenden und Erreichbaren und arte nie in sinn- und zwecklose Vermutungen und Mörgeleien aus.

Nie sollten Beamte über Handlungen des Vorgesetzten kritisieren. Fühlen sie sich von demselben indessen ohne Grund zurückgesetzt, so wähle man den nächsten und einfachsten Weg der offenen Aussprache. Bei einem humanen und verständigen Vorgesetzten werden sie stets ein offenes Ohr und die Achtung ihrer Meinung finden, sofern dieselbe der Achtung wert ist. Manche Voreingenommenheit fände so ihren überraschenden Abschluß.

Zu einem idealen Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen gehört neben dem ernstlichen Willen zur erspriehlichen Zusammenarbeit nichts weiter als eine gute Basis gegenseitigen Verstehens, Vertrauen, Achtung vor der Meinung anderer, Taktgefühl und etwas Studium der gegenseitigen Eigenschaften. Man zeige nicht spöttelnd auf den Splitter im Auge des Nächsten, so lange man mit dem Balken im eigenen herumläuft! Nur dann können die Reibungsflächen verschwinden und etwaige Differenzen sich in Wohlgefallen auflösen.

Die Beschränkungen des Vereinsrechtes der Beamten.

Einem Aufsatz von Dr. Höfle in der „Beamten-Warte“ entnehmen wir:

Wenn man von Sozialpolitik spricht, denkt man nur an die Interessen der Arbeiter und Angestellten. Man übersieht vollständig, daß auch die Beamtenpolitik im Grunde genommen nichts anderes ist als ein Teil der allgemeinen Sozialpolitik. Die Beamtenpolitik muß in den großen Rahmen der allgemeinen Sozialpolitik eingestellt werden. Die Nachteile, die sich daraus ergeben, daß man das bisher noch nicht getan hat, zeigen sich jetzt wieder deutlich bei dem vorliegenden Programm der Reichstagsmehrheit auf sozialpolitischem Gebiete. Dieses Programm erstrebt im wesentlichen die Herbeiführung der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer mit den übrigen Erwerbstätigen. In diesem Sinne ist die zugesagte Reform des preussischen Wahlrechts, die Einführung von Arbeitskammern und die Reform des § 153 der G.O., des maßgebenden Paragraphen über das Koalitionsrecht, aufzufassen. Kein Mensch denkt aber daran, bei diesen Reformen auch die Gleichberechtigung der Beamten

herbeizuführen. Der Reichszentralrat hat in der Reichstags-
sitzung vom 29. November 1917 erklärt, daß dem Reichs-
tag bei seinem nächsten Zusammentritt ein Entwurf zu einem
Gesetz auf Errichtung von Arbeitskammern vorgelegt werde
und daß ein Gesetzentwurf in Vorbereitung sei, der die Be-
schränkungen der Koalitionsfreiheit, die sich aus dem § 153
der G.-O. ergeben, beseitigt. Von einer Schaffung von Be-
amtenkammern oder Beamtenschaftsausschüssen und von
einer Änderung der rechtlichen Grundlagen
der Beamtensorganisationen ist mit keinem Wort
die Rede.

Das ist um so bedauerlicher, weil die Beamten auf ihre
Berufsorganisationen zum Teil noch stärker angewiesen sind
als die übrigen Erwerbstätigen. Die Beamten zeichnen sich
zwar durch eine lokale Konzentration in dem Sinne aus,
daß sie in der Hauptsache zur städtischen, zum Teil sogar
zur großstädtischen Bevölkerung gehören, im übrigen aber
treten die zwei Millionen Beamte nicht als eine so kom-
pakte und geschlossene Masse auf, wie dieses z. B. bei der
Arbeiterschaft oder der landwirtschaftlichen Bevölkerung der
Fall ist. Dazu kommt, daß die Beamten nicht genügend
solidarisch fühlen. Von einer Klasse der Beamten mit
einem ausgesprochenen einheitlichen Klassenbewußtsein kann
man nicht reden. Innerhalb des Standes bestehen nicht immer
einheitliche Auffassungen, das Bewußtsein, daß es ein Ge-
samtsamtenamtum mit ausgesprochenen Eigenschaften gibt, ist
noch nicht genügend entwickelt. Die Beamten haben danach
alle Veranlassung, ihre Berufsorganisationen mit besonderer
Wärme zu pflegen. Außerdem gibt die Berufsorganisation
den Beamten die einzige Möglichkeit, abgesehen von der
parteilichen Betätigung des einzelnen Beamten, ihre Ge-
halts- und Rechtsverhältnisse zu beeinflussen. Die letzteren
werden durch einen einseitigen Akt der Gesetzgebung festge-
legt, ohne daß den Beamten vorher eine Einflußnahme auf
die Gestaltung irgendwie zusteht. Die Zeiten, in denen der
Beamte mit dem Arbeitgeber wegen Festlegung seiner Ge-
halts- und Rechtsverhältnisse verhandelt, werden wohl so-
bald nicht kommen. Auf dem Umwege über die Organisation
nur können die Beamten auf die politischen Parteien und
gesetzgebenden Körperschaften und damit auf ihre Gehalts-
und Anstellungsbedingungen Einfluß gewinnen.

Die Nichterwähnung einer Reform des Vereinigungsrechts
der Beamten bei der in Aussicht gestellten Umgestaltung des
§ 153 der G.-O. ist um so auffälliger, weil die Beamtens-
organisationen im großen und ganzen das Schicksal der Or-
ganisationen der übrigen Arbeitnehmerschaften teilen. Die
Differenzierung nimmt die Organisationen der Arbeitgeber als
etwas Selbstverständliches, Unentbehrliches hin, bezeichnet ihre
Pflege als eine Notwendigkeit, während sie sich in der Dar-
stellung der Entbehrlichkeit und Gefährlichkeit der Arbeit-
nehmer-Organisationen nicht genug tun kann. Man sieht, daß
die Arbeitgeber ihre Organisationen immer mehr ausbauen,
wie sie in der Anwendung der Mittel, um die widerstrebenden
Unternehmer zur Organisation zu bringen, nicht wäherlich
sind, aber jedermann findet das selbstverständlich, „Beträger“
in den eigenen Reihen dürfe man eben nicht dulden. Man
spürt, wie die Kartelle und Konventionen der Industrie und
des Handels die Preise schrauben, man murren auch hier
und da einmal dagegen, aber dabei bleibt's. Eine freiheit-
liche Ausgestaltung des Koalitionsrechts des Arbeitnehmers
wird auf der anderen Seite bekämpft. Die bestehenden Be-
amtenorganisationen können trotz des Verzichtes auf das
Streikrecht in manchen Zirkeln keine Gnade finden. In
weiten Kreisen herrscht die Auffassung, daß die Beamtens-
organisationen überflüssig sind, da die Beamten ja des
Wohltuollens ihrer Behörde sicher seien.

In der Gesetzgebung selbst ist die Parität zwischen
Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen keinesfalls ge-
wahrt. Die rechtlichen Grundlagen der Kapital-Organisa-
tionen, z. B. der Aktien-Gesellschaften, sind im allgemeinen
vorzügliche. Handel, Industrie, Landwirtschaft und Hand-
werk haben in den verschiedenen Kammern ihre gesetzliche
Vertretung. Im Wirtschaftlichen Ausschuss, der für Fragen
unserer Handels- und Wirtschaftspolitik zuständig ist, sitzen
Industrie, Handel und Landwirtschaft. Wie aber steht es
mit den Arbeitnehmern? Eine gesetzliche Vertretung fehlt
ihnen vollständig, im wirtschaftlichen Ausschuss kennt man sie
nicht. Die Konsumvereine zahlen Steuern, auch wenn sie
an Nichtmitgliedern nicht verkaufen, während die anderen Ge-
nossenschaften nur dann Steuern zahlen, wenn sie an Nicht-
mitgliedern verkaufen. Im § 152 der G.-O. ist den Arbeitern
und Angestellten zwar das Koalitionsrecht gegeben, aber in
Absatz 2 des gleichen Paragraphen wird bestimmt, daß der
Rücktritt von der Organisation und von den mit der Or-
ganisation getroffenen Vereinbarungen jederzeit freisteht. Es
werden damit Verpflichtungen und Verträge, die sonst auf
Grund des bestehenden Rechts ohne weiteres rechtsverbindlich

sind, als unverbindlich erklärt. Den Organisationen
der Beamten fehlt jede bestimmte Rechtsgrund-
lage. Das einzige, auf das sich die Organisationen der
Beamten stützen können, ist der § 1 des Reichsvereins-
gesetzes. Dieser bestimmt, daß alle Reichsangehörigen das
Recht haben, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwider-
laufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Es liegen
auch eine ganze Reihe von Erklärungen vor, die etwas weitere
Klarheit schaffen. So erklärte gelegentlich der Beratungen
der Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Ver-
einsgesetzes der Staatssekretär des Innern, daß das Vereins-
und Versammlungsrecht der Beamten trotz der Beamtens-
disziplin tatsächlich nicht illusorisch sei, beweise die Existenz
ungezählter Beamtensvereinigungen. Auch die Beamten ge-
nossen Vereins- und Versammlungsfreiheit und sollten sie
weiterhin genießen. Auch in der Sitzung des Reichstages
vom 10. Dezember 1912 stellte der Staatssekretär des Innern
das grundsätzliche Recht der Beamten, Vereine zu bilden,
nicht in Abrede. In gleichem Sinne bewegen sich die Dar-
legungen des Ministerialdirektors Dr. Lewald in der Sitzung
des Reichstages vom 11. Mai 1916.

Dem gegenüber stehen aber die Bestimmungen des
Beamtensrechts. In § 10 des Reichsbeamtengesetzes z.
B. wird bestimmt, daß der Beamte sich durch sein Verhal-
ten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf
erfordert, würdig zu zeigen hat. In der bereits erwähnten
Sitzung des Reichstages vom 10. Dezember 1912 nahm der
Staatssekretär des Innern für den Staat das Recht in
Anspruch, die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Be-
amten jederzeit soweit zu beschränken, als es im Interesse
des Staates zur Erfüllung seiner Zwecke notwendig sei, um
die Einrichtungen und Institutionen des Staates leistungsfähig
zu erhalten. Mit Recht weist im Novemberheft des
„Beamtensjahrbuchs“ Winters in einem Artikel über die recht-
liche Stellung der Beamtensorganisationen darauf hin, daß
durch solche Bestimmungen der Willkür Tür und Tor ge-
öffnet ist. Die Beamten laufen zu leicht Gefahr, die ihnen
regierungsseitig anempfohlene „feine Linie“ zu überschreiten,
da es ganz ihrem Gefühl überlassen ist, zu bestimmen, wo
diese Linie läuft. Die Geschichte einzelner Beamtensorgani-
sationen beweist, wie die Bestimmungen über das Vereins-
recht der Beamten zumungunsten der Beamtensorganisationen
ausgelegt werden. Die soeben erschienene Geschichte des Ver-
bandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten (Ver-
lag Deutscher Postverband, Berlin NW.) schildert im ein-
zelnen, wie der Postbeamte, der der Organisation beiträgt
oder dafür agitierte, seine Versekung im dienstlichen Inter-
esse oder sonstige empfindliche Nachteile zu gewärtigen hatte.
Im Juli 1913 hat der Berliner Polizeipräsident den Feuer-
wehrmännern untersagt, einem von ihnen gegründeten Ver-
ein beizutreten, bzw. sie aufgefordert, aus dem Verein wieder
auszutreten. Noch am 21. Juni 1917 erging eine Ver-
fügung des Kommandos der Berliner Schutzmannschaft, die
zwar den Anschluß der auswärtigen Vereine an den Ver-
band der Kameraden-Vereine Rgl. Schutzleute des Landes-
polizeibezirks Berlin gestattete, jedoch nur unter der Be-
dingung, soweit sich der Anschluß der auswärtigen Vereine
auf die Teilnahme an den Wohlfahrtseinrichtungen des
Verbandes beschränkt. Die Schwierigkeiten, die heute noch
den Beamtensorganisationen hinsichtlich der Vorlegung
ihrer Tagesordnung, der Genehmigung der
einzelnen Punkte derselben, der Entsendung von Delegierten,
der Verantwortung für den Inhalt der Fach-
presse gemacht werden, sind genügend bekannt. Winters
hat recht, wenn er sagt, daß heute auch der gewissenhafteste
Beamte mit seiner Behörde im Konflikt geraten kann, ohne
daß ihm diese Möglichkeit bei seinen Handlungen auch nur
im entferntesten aufgeklügelt ist. Eine Besserung der recht-
lichen Grundlage der Organisationen der Beamten kann nur
eintreten, wenn zunächst in § 1 des Vereinsgesetzes, wie
dies schon der Antrag Trimborn im Jahre 1907 verlangte,
den Beamten ein ausdrückliches Recht, Organisationen zu
bilden, zugestanden wird, und wenn die Pflichtbeziehungen,
die sich aus den Bestimmungen des Beamtensrechts ergeben, nicht
in allgemein gehaltenen Redensarten verpackt werden, aus
denen sich niemand herausfinden kann, sondern diese unzwei-
deutig festgelegt, wodurch sie den verschiedensten Auffassun-
gen leitens der einzelnen Verwaltungen entzogen werden.

Die rechtliche Grundlage der Beamtensorganisationen ist
sogar in einer Richtung noch ungünstiger als die Rechts-
grundlage der Organisationen der übrigen Arbeitnehmer. Im
Jahre 1916 wurde im Reichsvereinsgesetz ein § 17a geschaffen,
der die Organisationen der Arbeitgeber, Arbeiter und Ange-
stellten als unpolitisch bezeichnet, auch wenn sie sich mit
den Angelegenheiten der Wirtschafts- und Steuerpolitik usw.
befassen. Diese letzteren Organisationen sind demnach von
der Verpflichtung der Einrichtung der Sitzung und des Ver-

Zeichnisses der Mitglieder befreit und dürfen die sozial- und wirtschaftspolitische Betätigung ohne die Schranken des politischen Vereins im weitesten Umfange ausüben. Der § 17 a des Reichsvereinsgesetzes gilt aber nicht für die Organisationen der Beamten. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum die Organisationen der Beamten sich nicht wie die Organisationen der Arbeiter und Privatangestellten um Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik kümmern dürfen, ohne als politische Vereine angesehen zu werden. Die Beamten haben an diesen Fragen ein gleich großes Interesse wie die freien Berufe.

Nicht schmerzlich empfinden es die Beamten, daß man ihnen zwar zuguterletzt das Recht, Organisationen zu bilden, nicht bestreitet, sich aber nicht dazu entschließen kann, die selben auch tatsächlich anzuerkennen, mit ihnen zu verhandeln und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich gutachtlich zu äußern. So gingen die verschiedenen Regelungen der Feuerungszulagen vor sich, ohne daß den Beamtenverbänden Gelegenheit gegeben wurde, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Wenn in der Praxis sich die Behandlung der Beamtenorganisationen durch die Behörden gebessert hat, so geschah dieses weniger aus innerer Ueberzeugung von dem Wert der Beamtenorganisationen, als vielmehr, weil die Organisationen der Beamten verstärkt sind und die öffentliche Meinung und das Parlament auf ihrer Seite standen. Beamtenausschüsse und Beamtenkammern werden die Berufsorganisationen der Beamten niemals überflüssig machen. Bei den Angestellten- und Arbeiterausschüssen, die das Hilfsdienstgesetz mit sich gebracht hat, hat sich gezeigt, daß sie nur dann wirksame Arbeit leisten können, wenn die Arbeitergewerkschaften und Angestelltenverbände dahinter standen und ihnen Geist und Leben einhauchten. Das gleiche gilt für die Beamtenausschüsse und die Beamtenkammern, wenn der soziale Fortschritt uns diese Einrichtung gebracht haben wird.

Den größten Wert müssen die Beamten auf die Anerkennung der Gleichberechtigung ihrer wirtschaftlichen Organisationen, wie Bausgenossenschaften, Konsumvereine usw., legen. Man mag über die Konsumvereine und Bausgenossenschaften denken wie man will, man mag ihren Wert als Preisregulatoren auf dem Wohnungs- und Warenmarkt anerkennen oder nicht. Das eine ist sicher, daß man den Beamten das Recht, sich zu solchen wirtschaftlichen Organisationen zusammenzuschließen, zugestehen muß und der Gesetzgeber in die Auseinandersetzungen, welche Form der Warenverteilung z. B. die bessere ist, ob die durch Konsumvereine oder die durch freien Handel, durch unterschiedliche Behandlung des einen Teils gegenüber dem anderen nicht eingreifen darf. Allein die Praxis wird zu entscheiden haben, welche Wirtschaftsform die rationellere ist.

Die Beamten müssen Wert darauf legen, daß sie nicht als Staatsbürger zweiter Klasse behandelt werden. Das neue Deutschland muß auch die Gleichberechtigung der Beamenschaft bringen.

Der Einwand mitwirkenden Verschuldens bei Schadenersatzansprüchen der Beamten.

(Zum Kapitel der gesundheitswidrigen Arbeitsräume.)

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

(Nachdruck verboten.)

Die Vorschrift des Paragr. 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die dem Dienstherrn auferlegt, die Diensträume so einzurichten und zu unterhalten, daß der Dienstleistende gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt ist, gilt nicht nur für das Gebiet des Privatrechts, sondern sie greift darüber hinaus auch in das öffentliche Recht. Auch der Staat und die Gemeinde sind verpflichtet, die Amtsräume, die sie dem Beamten zur Benützung anweisen, so herzurichten, daß er darin ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit seines Amtes walten kann. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so haften sie in gleicher Weise und in gleichem Umfange wie ein Privatmann für die dem Beamten aus dem gesundheitschädlichen Zustande erwachsenden Schäden.

Das ist heute, nachdem das Reichsgericht Versuchen des Staates und der Gemeinden, sich der Haftung zu entziehen, mit erfreulicher Entschiedenheit entgegengetreten ist, anerkanntes Recht. Es wäre auch ein Unding, daß eine öffentliche Körperschaft als Dienstherrin geringere Pflichten haben sollte wie eine Privatperson. Der Gedanke, der dem Paragr. 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde liegt, ist sozialer Natur: der Dienstverpflichtete soll nicht in ungesunde, Gefahren für Leben und Wohlbefinden bergende Diensträume gesteckt werden dürfen. Auf die Erfüllung dieser sozialen Forderung

hat aber selbstverständlich der im öffentlichen Dienste Stehende den gleichen Anspruch wie derjenige, der Privatdienste leistet. Allerdings könnte man vielleicht meinen, daß der Staat oder eine Gemeinde es sich überhaupt nicht beikommen läßt, einem Beamten das Arbeiten in gesundheitswidrigen Diensträumen zuzumuten. Wer aber Gelegenheit gehabt hat, eine größere Zahl von Beamten an der Stätte ihrer Wirksamkeit zu sehen, der wird solchen Idealismus nicht teilen. Nicht aus Mangel

Die Pensionsversicherung des Reichskartells für Staatsbedienstete.

Steuerfreiheit der Prämien, der Sparkasse vorzuziehen. Reichsaufsicht. Gründungskapital 2 Millionen Mark.

Wer sich auf 20 Jahre versichert, erhält nach 20 Jahren eine einmalige Pensionssumme von 2000 Mark; stirbt er nach einjähriger Versicherungsdauer, so erhalten seine Hinterbliebenen 2000 Mark Sterbegeld;

wird er schon nach 5 Jahren Invalide, so erhält er 2000 Mark Invalidenpension;

besteht die Versicherung erst $\frac{1}{4}$ Jahre, dann erhält er $\frac{1}{4}$, bei 6 Monaten die Hälfte der Versicherungssumme.

Zu der Pensionssumme hohe Gewinnbeteiligung, da alle Gewinne den Versicherten zufließen.

Auch weibliche Staatsbedienstete, wenn auch nur vorübergehend beschäftigt, finden Aufnahme.

Keine ärztliche Untersuchung.

Bitte auflärende Druckachen einfordern vom Reichskartell Elberfeld, Island 11. Mitarbeiter gegen Bezahlung gesucht.

an Entgegenkommen gegenüber dem Beamten, noch viel weniger aus bösem Willen werden die Amtsräume in ihrem oft wenig vorbildlichen Zustande belassen, sondern aus einer Art von Konservatismus und unter der Einwirkung des Gesetzes der Trägheit: So viele vor Euch haben in diesen Räumen gearbeitet und sind dabei alt und grau geworden, warum wollt und sollt Ihr es besser haben? Es wäre eine Verleumdung gegen den Geist der Alten, die in diesen Mauern schlecht und recht ihr Tagewerk vollbracht haben, wenn jenes nicht schließende Fenster durch ein neues ersetzt, jener nicht genügend wärmende Ofen mit einem brauchbaren vertauscht würde! Zum Glücke für die Beamenschaft ist durch solche vergilbte Anschauungen mit erfrischendem Hauche die Rechtsprechung der Gerichte gefahren und hat es zuwege gebracht, daß Staat und Gemeinde sich jetzt doch mehr um die Beschaffenheit der Räume, in denen ihre Beamten ein Menschenalter verbringen sollen, kümmern. Daß aber leider hier immer noch sehr viel im argen liegt, beweisen die verhältnismäßig vielen Prozesse, die auf diesem Gebiete geführt werden.

Der Fiskus pflegte früher Ansprüchen der Beamten auf Ersatz des ihnen durch mangelhafte Diensträume entstandenen Schadens etwa folgendes entgegenzuhalten: Durch den Anstellungsvertrag erklärt sich der Beamte damit einverstanden, die Amtsräume so zu benutzen, wie sie eben sind. Er verzichtet auf alle Ansprüche, die seine Pension überschreiten würden. Der Höchstbetrag dessen, was er im Falle seiner Dienstunfähigkeit vom Staate erhalten kann, ist die Pension. Die Pension schließt alles in sich ein, was der Beamte nach Beendigung des Dienstverhältnisses vom Staate zu fordern hat. Auf welcher Ursache die Dienstunfähigkeit beruht, ist gleichgültig. Der Beamte, der infolge gesundheitschädlicher Amtsräume dienstunfähig geworden ist, wird mit allen Ansprüchen aus seinem Dienstverhältnis durch das Ruhegehalt ebenso völlig abgefunden, wie der Beamte, der infolge Alters oder durch Ueberarbeitung die Diensttauglichkeit verloren hat.

Mit diesen Einwendungen, die den sozialen Zweck des Paragr. 618 BGB. völlig verkennen und dem Staate als Dienstherrn ein geringeres Maß von Fürsorge und Schutzmaßnahmen auferlegen würden als dem Privatmann, hatte der Fiskus, wie gesagt, bei den Gerichten wenig Glück. Er versucht es nun in neuerer Zeit mit einem andern Verteidi-

gungsmittel, dem die Rechtsprechung hoffentlich das gleiche Schicksal bereiten wird wie den früheren Einwänden, — teilweise sogar schon bereitet hat.

Der Staat als beklagte Partei pflegt nämlich in letzter Zeit dem Beamten die Einrede des sog. konkurrierenden Verschuldens entgegenzusetzen; d. h. der Staat erkennt an, daß er auf Grund des Paragr. 618 BGB. dem durch den mangelhaften Zustand der Amtsräume geschädigten Beamten haftet, er wendet aber ein, der Beamte habe selbst keine genügenden Schritte getan, um seine vorgelegte Behörde zur Abhilfe zu veranlassen. Dadurch habe er selbst zur Entstehung des Übels mitgewirkt und könne daher nur einen Teil seines Schadens ersetzt verlangen.

Ein Beispiel! Ein mittlerer Postbeamter ist in einem alten Dienstzimmer untergebracht, das infolge seiner mangelhaften Beschaffenheit Kälte und Zugluft in erheblicher Weise zuläßt. Der Beamte macht in einer in bescheidenen Form gehaltenen Eingabe seine vorgelegte Stelle auf den Mangel aufmerksam, er reicht auch ein Veretzungsgesuch ein, er erhält aber auf beides keine Antwort. Infolge der schädlichen Einwirkungen des Dienstzimmers zieht er sich eine Ischias zu, die schließlich so heftig auftritt, daß er um seine Pensionierung eingehen muß. Der Beamte verlangt Ersatz der Ausgaben, die ihm für die Behandlung seiner Ischias erwachsen sind und Gewährung einer Rente. Der Postfiskus wendet ein, der Beamte habe sich nicht genügend selbst darum gerührt, daß der gesundheitsschädliche Zustand des Amtszimmers beseitigt werde. Der Beamte habe sich nicht auf eine einfache Vorstellung beschränken dürfen, sondern er hätte, als er hierauf keinen Bescheid bekam, nachdrücklicher auftreten und die Verbesserung des mangelhaften Zustandes mit Energie verfolgen müssen.

Winkt solchem Einwand ein Erfolg? Wer unbefangenen Urteils, wird mit nein antworten. Klingt hier die Verteidigung nicht wie eine Auflage gegen sich selbst? Das Verschulden soll hier darin liegen, daß der Beamte sich bei der Nichtbeachtung seiner Eingabe beruhigte, während es in Wirklichkeit doch darauf beruht, daß die vorgelegte Behörde die Eingabe unbeachtet ließ. Da die Mängel des Amtszimmers offenkundig und offensichtlich waren, hatte der Beamte mit seiner Vorstellung an die Behörde schon ein übriges getan und es wäre nun Sache der Behörde gewesen, sein Vorbringen zu untersuchen und zu würdigen, nicht aber Sache des Beamten, die säumige Behörde durch Beschwerden und Erschöpfen des Instanzenzuges zur Beachtung der Eingabe zu drängen.

In diesem Sinne hat denn auch das Reichsgericht im vorliegenden Falle entschieden. Das Urteil des Oberlandesgerichts, das befremdenderweise ein mitwirkendes Verschulden des Beamten angenommen hatte, hat das Reichsgericht mit Recht aufgehoben. Dabei hat das Reichsgericht eine Seite berührt, die bei der Frage des mitwirkenden Verschuldens des Beamten die größte Rolle spielt: die Untergeordnetstellung des Beamten zu seiner vorgelegten Behörde. Hier hat das Reichsgericht — im Gegensatz zum Oberlandesgericht — eine begrüßenswerte Einführung in die Lage des Beamten bewiesen. Der Beamte kann nicht, wie ihm das Oberlandesgericht zumutet, rücksichtslos seine vorgelegte Behörde zur Abstellung von Mängeln in den Amtsräumen drängen. Er muß und wird sich bei seinem Vorbringen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. Er wird seine Wünsche in angemessener Form vorbringen und wird im übrigen auf das Pflichtbewußtsein seiner vorgelegten Behörde vertrauen dürfen. Eine Monierung der vorgelegten Stelle ist weder taktvoll, noch üblich, noch auch in der Regel notwendig.

Ziehen wir das Fazit dieser Ausführungen: Ist ein Beamter in einem gesundheitsschädlichen Amtszimmer untergebracht und ist der mangelhafte Zustand des Raumes ohne weiteres offensichtlich, so ist es an sich zur Erhaltung der Schadenersatzansprüche nicht erforderlich, daß der Beamte noch einmal ausdrücklich seine Aufsichtsbehörde auf den Mangel aufmerksam macht. Immerhin handelt der Beamte aber vorsichtig, wenn er auch bei offensichtlich Mängeln seine Vorgelegten noch besonders darauf hinweist. Mehr aber kann ihm unter keinen Umständen zugemutet werden, er braucht insbesondere keine vorgelegte Stelle, wenn sie seine Vorstellungen unbeachtet läßt, nicht an seine Eingabe zu erinnern.

Anders liegt die Sache, wenn es sich um einen mangelhaften Zustand handelt, der nicht ohne weiteres erkennbar ist. In solchen Fällen muß der Beamte selbstverständlich seine Vorgelegten auf die Mängel aufmerksam machen. Man nehme z. B. an, im Dienstzimmer sei noch ein weiterer Beamter untergebracht, der — was seiner vorgelegten Behörde unbekannt ist — an Tuberkulose leidet. Hier muß der Zimmergenosse, der aus dem Husten und dem fortwährenden Beisammensein die Krankheit merkt, die vorgelegte Stelle aufklären, widrigenfalls ihm, wenn er etwa die Krankheit erbt,

keine Schadenersatzansprüche zustehen. Oder man denke an den Fall, daß ein Beamter infolge eines Leidens besonders empfindlich gegen Zugluft ist, so daß ihm schon bei geringem Windzuge, den ein normaler Mensch ohne Nachteil ertragen könnte, gesundheitliche Gefahren drohen. Auch er muß selbstverständlich seinen besonderen Zustand, der eine eigene Platzanweisung geboten macht, seiner vorgelegten Behörde mitteilen; denn auch hier liegen keine offensichtlichen Mängel eines Dienstzimmers vor, sondern der Beamte kann in dem betreffenden, mit einem erträglichen Maße von Zugluft ausgestatteten Räume nur wegen seiner besonderen Schonungsbedürftigkeit nicht belassen werden.

Will der Beamte ganz sicher gehen, so wird er überhaupt in allen Fällen, wo er aus dem Zustande seiner Diensträume schädliche Rückwirkungen auf seine Gesundheit fürchtet, seiner vorgelegten Behörde Mitteilung machen. Er ist dann gegen den Vorwurf, bei seinen Vorgelegten keine genügenden Schritte zur Abhilfe getan zu haben, gesichert.

Vereinsnachrichten.

Bez.-V. Altona (Sitz Hamburg). Versammlungsbericht vom 13. 1. 1918. Nachmittags 2½ Uhr eröffnete der 1. Vorsitzende die nur schwach besuchte Versammlung. Die Tagesordnung wurde glatt erledigt. Der Vorsitzende gab anschließend die Gründung des Bundes der mittleren und unteren Eisenbahnbeamten bekannt. Von der Versammlung wurde beschlossen, daß unser Bezirksverein sich der Direktions-Vereinigung anschließen solle. Da vom 1. Januar an pro Mitglied vierteljährlich 20 Pfg. zu entrichten sind, so beschloß die Versammlung ferner, für dieses Vierteljahr den Betrag aus der Vereinskasse zu deducieren und vom 1. April an den Beitrag pro Mitglied vierteljährlich um 25 Pfg. zu erhöhen. Liebe Kollegen! Wenn es auch in dieser teuren Zeit nicht leicht ist, einen erhöhten Beitrag zu zahlen, so muß doch, wenn wir Einnahmen erzielen wollen, auch diese kleine Mehrleistung übernommen werden. Die nächste Versammlung findet am 14. 4. 1918, nachmittags 2 Uhr im Vereinslokal (Zum goldenen Korb), Hamburg, statt.

M. Bedendorf, Schriftf.

Bez.-V. Aachen. Versammlungsbericht vom 1. 1. 18. Die gut besuchte Versammlung wurde um 2 Uhr vom 2. Vorsitzenden eröffnet. In Erledigung der Tagesordnung konnte u. a. ein neues Mitglied aufgenommen werden. Der Schatzmeister bittet nochmals um pünktliches Einsenden der Beiträge, und wenn dieses von mehreren Kollegen mittels einer Postanweisung geschieht, doch wenigstens auf der Rückseite zu bemerken, für wen die Beiträge geleistet sind. Unsere nächste Versammlung findet am 1. April, Punkt 2 Uhr im Vereinslokal statt. Da sie Generalversammlung ist und Neuwahlen stattfinden, so werden alle dienstfreien Kollegen dringend dazu eingeladen.

Der Vorstand. J. M.: Dohmen, 1. Schatzmstr.

Bez.-V. Braunschw. Versammlungsbericht. Am 2 Uhr eröffnete der 1. Vorsitzende, Kollege Wendhausen, die schwach besuchte Versammlung. Nachdem die Beitragszahlung erledigt worden war, erstatteten die Kollegen Lippmann und Korb Bericht über die von ihnen vorgenommene Kassenrevision. Die Kasse wurde in ordnungsmäßigem Zustande befunden, so daß dem Kassierer Entlastung erteilt werden konnte. Die Versammlung bewilligte ihm eine Vergütung von 10 Mark aus der Kasse. Der Kassierer erstattete nunmehr den Kassensbericht für das Jahr 1917. Die Einnahmen betrugen 595,56 Mark, die Ausgaben 570,65 Mark. Das Vermögen des Vereins beträgt 146,90 Mark, wovon 100 Mark in Kassenanleihe angelegt wurden. Auf Wunsch der Versammlung wurde der bisherige Bezirksvorstand auf ein weiteres Jahr bestätigt, womit sich der Vorstand bereitwillig einverstanden erklärte. Die nächste Versammlung findet am 29. März (Karfreitag) im Vereinslokal (Gahne, Leopoldstraße) um 2 Uhr statt. August Suwald, 1. Schriftf.

Bez.-V. Breslau. Versammlungsbericht. Die am 6. Januar abgehaltene Versammlung wurde nachmittags 2 Uhr vom 1. Vorsitzenden eröffnet. Nach Begrüßung der zahlreich erschienenen Kollegen wünschte der Vorsitzende allen Anwesenden ein gesundes neues Jahr. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß uns das Jahr 1918 den Frieden bringen werde, damit auch die Vereinstätigkeit in gemeinsamer Arbeit mit unseren heimgekehrten Kollegen einer neuen Blüte entgegengeführt werden könne. Der Vorsitzende gedachte ferner der verstorbenen Kollegen und Ehefrauen, deren Andenken durch Erheben von den Plätzen geehrt wurde. Hierauf wurde die 6 Punkte umfassende Tagesordnung bekannt gegeben. 1. Der

Geschäftsbericht wurde verlesen und angenommen. 2. Der 1. Schatzmeister, Kollege Simme, erstattete den Kassenbericht. Im Namen der Kassenrevisoren konnte Kollege Nalekly mitteilen, daß von ihnen alles in bester Ordnung vorgefunden wurde und die Kassengeschäfte sich in gewissenhaften Händen befinden. Das säumige Zahlen der Beiträge wurde bemängelt, von 274 Mitgliedern waren 24 im Rückstand. Dem 1. Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. 3. Die Vorstandswahl wurde vom Kollegen Tillner geleitet. Bis auf eine kleine Änderung wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder einstimmig wiedergewählt. Neugewählt wurden Kollege Tillner 2. Vor., Kollegen Grub und Uhen Beisitzer. 4. Das Zahlen der Beiträge wurde, soweit die Kollegen anwesend waren, erledigt. 5. Durch den Vertrauensmann, Koll. Giersberg, wurde ein Kollege neu angemeldet und von der Versammlung aufgenommen. 6. Unter „Verschiedenes“ erstattete der 1. Vorsitzende eingehend Bericht über die Gründung der neuen Vereinigung der Eisenb.-Fachvereine im Direktionsbezirk Breslau. Durch die Wahl des 1. Vorsitzenden in den Arbeitsausschuß der neuen Vereinigung war ersterer in der Lage, Sinn und Zweck der Bewegung ausführlich zu schildern. Die Kollegen im Bezirksverein Breslau begrüßen diesen Zusammenschluß mit Freuden als einen Weg, die großen sozialen und wirtschaftlichen Fragen gemeinsam mit anderen Verbänden lösen zu können und damit die gegenseitige Bekämpfung der einzelnen Fachvereine endlich einmal aus der Welt zu schaffen. Denn Einigkeit macht stark! Nachdem der 1. Vorsitzende sämtlichen Vorstandsmitgliedern sowie den Vertrauensmännern den Dank für die Ausübung ihres mühevollen Amtes ausgesprochen hatte, wurde die Versammlung um 5 Uhr geschlossen. Die nächste Versammlung findet Sonntag, den 7. April, nachmittags 2 Uhr, in Breslau im Vereinslokal statt. Durch zahlreichen Besuch können die Kollegen zum Ausdruck bringen, daß sie es mit der Vereinsfrage noch ernst nehmen, welches auch Ehrenpflicht ist.

J. A.: A. Klapper, 1. Schriftf.

Bez.-B. Crefeld. Die Versammlung vom 13. 1. 1918 konnte, da Sonntags keine Züge mehr fahren, nicht stattfinden. Es waren nur 4 Kollegen erschienen. Auf den 14. April 1918 soll eine Generalversammlung anberaumt werden, die nachmittags 3 Uhr in Crefeld im Vereinslokal beginnt. Der Vorstand hofft, daß bis dahin wieder mehr Züge fahren werden. Sollte die Versammlung nicht stattfinden können, so wird dieses frühzeitig in der Zeitschrift bekanntgegeben. Um aber die Geschäfte des Vereins richtig zu führen, werden die Kollegen gebeten, die Beiträge nicht mehr an den Kollegen Döfers, sondern von jetzt an an den Kassierer Peter Pölsen in Crefeld, Pölsenstr. 16, zu senden.

J. A.: Scheper, 1. Schriftf.

Bez.-B. Essen. Versammlungsbericht und Einladung. Am Sonntag, den 13. Januar 1918, fand die erste diesjährige Versammlung, welche zugleich Generalversammlung war, im Vereinslokal in Essen statt. Bei der Eröffnung wurde zuerst des verunglückten Kollegen Scheffler aus Datteln in üblicher Weise gedacht. Tagesordnung: Die Niederschrift wurde verlesen und angenommen. Beiträge wurden gezahlt. Die satzungsgemäß auscheidenden Vorstandsmitglieder (1. und 2. Vorsitzender sowie 1. Schriftf.) wurden wiedergewählt. (Die Wahl hat satzungsgemäß im April zu erfolgen. Die Red.). Die Kassenprüfer bestätigten den ordnungsmäßigen Zustand der Vereinskasse. Dem 1. Kassierer wurde, nachdem er den Kassenbericht erstattet hatte, Entlastung erteilt. Unter „Verschiedenes“ fand eine sehr anregende Aussprache statt; es war erfreulich, daß sich so viele Kollegen daran beteiligten. Schluß der Versammlung 6,30 Uhr. Die nächste Versammlung findet am Sonntag, den 14. April, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal statt.

Der Vorstand, J. A.: Kerstiens, Schriftf.

Bez.-B. Gießen. Versammlungsbericht und Einladung. Die Versammlung am 13. 1. war trotz der schlechten Zugverbindung gut besucht, die Tagesordnung wurde glatt erledigt. Der Kassenbericht für 1917 wurde vom Kassierer bekanntgegeben. Bücher und Kasse waren von den Revisoren, Kollegen Hahn und Klein, geprüft, wobei sich Beanstandungen nicht ergaben. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Die nächste Versammlung findet am 14. April, nachmittags 1 Uhr, beim Kollegen Boll in Wiesfeld bei Gießen statt. Die Tagesordnung wird noch näher bekanntgegeben.

Der Vorstand, J. A.: Ufer.

Bez.-B. Hagen. Versammlungsbericht vom 20. 1. 1918. Tagesordnung: 1. Begrüßung und Jahresbericht, 2. Zahlung der Beiträge, 3. Kassengeburtstagsfeier, 4. Verschiedenes. Der 1. Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 4 Uhr mit einer Begrüßung der erschienenen Kollegen und einem kurzen Überblick über den Stand unseres Vereins

im Jahre 1917. Die Beitragszahlung wurde erledigt. Wegen des Krieges wurde von einer größeren Feier des Geburtstages Sr. Majestät Abstand genommen. Jedoch gedachte der 1. Vorsitzende in warmen Worten des Tages und brachte ein dreifaches Hoch auf den Kaiser aus. Schluß der Versammlung 6 Uhr, weil die Kollegen wegen der schlechten Zugverbindung der Heimat zuhause mußten. Die nächste Versammlung (Generalversammlung) findet am 21. 4., nachmittags 3½ Uhr im Vereinslokal statt. Wir bitten die Kollegen, zu dieser Versammlung zahlreich zu erscheinen und Nichtmitglieder einzuführen.

Hesse, Schriftf.

Bez.-B. Hersfeld und Umgegend. Versammlungsbericht vom 6. 1. 1918. Die Versammlung wurde um 10 Uhr vormittags durch Kollegen Sommer eröffnet. Tagesordnung: 1. Zahlen der Beiträge, 2. Kassenbericht, 3. Prüfung der Kasse, 4. Neuwahl der Vorstandsmitglieder. Punkt 1 wurde rasch erledigt, da verschiedene Mitglieder ihre Beiträge schon für ein Quartal im voraus entrichtet hatten. Letzteren besonderen Dank. Ueberhaupt ist nur noch ein kleiner Betrag zu erheben. Zu Punkt 2 und 3 gab der Kassierer den Kassenbericht, Bücher und Kasse wurden durch die Kollegen Manns und Kranz geprüft und für richtig befunden. Auf seinen Wunsch wurden Kollegen Sommer die Schriftf. und Kassengeschäfte abgenommen, die er zur Zufriedenheit seiner Kollegen seit der Gründung des Vereins im Jahr 1910 geführt hat. Auch an dieser Stelle sei ihm dafür besonderer Dank ausgesprochen. Punkt 4 konnte nicht erledigt werden, da wohl infolge dienstlicher Verhinderung und der ungünstigen Zugverbindungen, nur wenige Mitglieder erschienen waren. Der 1. Vorsitzende, Koll. Grub, Hildebrandt, ist in einen andern Beruf übergetreten. Die Vorstandsmitglieder führt Kollege Manns in Neutirchen, Ars. Hünfeld. Das Amt des Schriftf. und Kassierers übernimmt Koll. Kranz in Oberhausen b. Hersfeld. An letzteren sind nun alle Vereinsbeiträge und sonstige Geldsendungen zu richten. Die nächste Versammlung kann auch an einem anderen Orte des Bezirks abgehalten werden, die Mitglieder werden gebeten, evtl. Vorschläge zu machen. Auch kann dann die Neuwahl vorgenommen werden.

Gg. Manns, stellvert. Vor., S. Kranz, stellvert. Schriftf.

Ortsver. Jüterburg. Den Mitgliedern zur Kenntnis! Infolge wechselnder Witterungsverhältnisse und ungünstigen Fahrplanes müssen wir in diesem Vierteljahr die Versammlung ausfallen lassen. Ich bitte daher die Kollegen, die Beiträge für Januar bis März 1918 an Kollegen August Naujoks, hier, Abbau Hölzel, porto- und bestellgeldfrei bis zum 15. 2. 1918 einzulenden, damit Kollege Naujoks seine Pflicht als Kassierer dem Verband gegenüber pünktlich nachkommen kann. Es haben ja erfreulicherweise die Mitglieder bis auf einen Kollegen alle ihre Beiträge bis Dezember 1917 voll entrichtet, allerdings immer etwas spät, denn es muß noch immer zuviel ermahnt werden. Im übrigen wünsche ich allen ein gesundes Jahr. Ich hoffe, die nächste Versammlung schon im Frieden vornehmen zu können.

J. A.: Loos.

Baderborn. Versammlungsbericht vom 13. 1. 1918. Die Versammlung wurde vom 2. Vorsitzenden, Kollegen Tigges, geleitet. Das Andenken des verstorbenen Kollegen Laue wurde durch Erheben von den Bläsen geehrt. Tagesordnung: 1. Die Niederschrift der letzten Versammlung wurde verlesen und angenommen. 2. Zahlen der Beiträge. 3. Ort und Zeit der nächsten Versammlung: Ostermontag, den 1. April, mittags 12 Uhr, Altschule Bierstube in Baderborn. 4. Verschiedenes. In der nächsten Generalversammlung, am 1. April, findet Vorstandswahl und Rechnungslegung sowie Beschlußfassung über Einschränkung der Versammlungen während des Krieges statt. Mit der Bitte an die Mitglieder, zur nächsten Versammlung zahlreich zu erscheinen, wurde die Versammlung geschlossen.

J. A.: Halsband, Schriftf.

Aus der Kriegszeit.

100 000 Frauen an der Eisenbahn. Der preussische Eisenbahnminister v. Breitenbach macht in der Leipziger Illustrierten Zeitung interessante Mitteilungen über die Arbeit der Frauen an der Eisenbahn im Weltkrieg. Danach hat die preussisch-hessische Staatseisenbahnverwaltung, die vor dem Kriege in einigen wenigen Dienstzweigen (im Bureau, Abfertigungs-, Telegraphen- und Schrankenwärterdienst, bei der Bahnunterhaltung, der Reinigung der Betriebsmittel und der Diensträume) knapp 10 000 Frauen beschäftigt, die weiblichen Kräfte nunmehr zu fast allen Dienstverrichtungen des vielfältigen Eisenbahnwesens zugelassen und ihre Zahl allmählich auf 100 000 erhöht. Hiermit dürfte indessen die Entwicklung bei der Fortdauer des Krieges noch nicht

abgeschlossen sein. Um die Eisenbahnen voll leistungsfähig zu erhalten und um auch noch möglichst viele kriegsverwendungsfähige Eisenbahner für den Dienst mit der Waffe freizumachen, wird es einer weiteren Vermehrung der weiblichen Arbeitskräfte bedürfen. Die weiblichen Ersatzkräfte werden während des Krieges nur zur vorübergehenden Beschäftigung angenommen, da die vermehrte Frauenbeschäftigung ein den Eisenbahnen durch den Krieg aufgedrungener Notbehelf ist. Um so erfreulicher ist die Tatsache, daß sie sich im großen und ganzen aufs beste bewährt haben, ein Erfolg, zu dem die von der Verwaltung eingeführte weibliche Berufsleidung nicht wenig beigetragen hat. Allerdings steht der Nutzen der Frauenarbeit in dem vielfältigen, in seinen einzelnen Zweigen durchaus verschieden gearteten Eisenbahnwesen nicht überall auf gleicher Höhe. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Frau in rein verstandesmäßiger Tätigkeit den Mann bei einfachen dienstlichen Verhältnissen zu ersetzen vermag, wenngleich ihr anfangs die gründliche Fachausbildung und Schulung des Eisenbahners abgehen. Wo die geistigen Fähigkeiten mit körperlicher Gewandtheit und Rüstigkeit gepaart sein müssen — und das ist überall im eigentlichen Eisenbahnbetriebsdienst der Fall — kann die Frau indessen mit der männlichen Leistungsfähigkeit nicht Schritt halten. Wo es aber vorwiegend auf jene körperlichen Eigenschaften ankommt, wie bei den Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeitern, erreichen die Frauen nur 50 bis 75 Prozent der männlichen Leistungsfähigkeit, ein Ergebnis, das bei der geringeren Widerstandsfähigkeit des weiblichen Organismus nicht etwa zuungunsten der Frau spricht.

Fachliche Rundschau.

Laschenbrüche. Die in letzter Zeit festgestellte, außerordentlich hohe Anzahl von Laschenbrüchen, sogar bei neueren Oberbauformen, hat dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten Anlaß zu einer näheren Prüfung über Art und Ursache dieser Brüche gegeben.

Danach treten sie bei zweigleisigen Strecken vorwiegend unter der aufzunehmenden Schiene, von der Ecke der Auskantung ausgehend durch das zweite Laschenbolzenloch auf und sind besonders häufig in stark gewanderten Gleisen, bei denen die Klemmplatten oder die Haken der Unterlagsplatten stark gegen die Laschen gepreßt werden und die Anlageflächen unter der aufzunehmenden Schiene stärker verschliffen sind.

Wenn auch in gewissem Umfange die Laschenbrüche auf Stoppmängel zurückzuführen sind, so sind sie doch nach dem Ergebnis der Feststellungen auch zum großen Teile durch unzureichende Unterhaltung der Gleise bedingt, sei es, daß verfahrne Gleise nicht rechtzeitig gewinkelt werden oder die Stochschwelken nicht genügend untertopft werden und die verschliffenen Laschen nicht rechtzeitig gedreht d. h. an beiden Strängen miteinander vertauscht werden.

Zur Verhütung des Wanderns der Schienen wird auf eine Vermehrung der vorhandenen Klemmen, ein Umsetzen derselben oder eine Vermehrung im voreilenden Stränge gegenüber dem anderen Bedacht zu nehmen sein.

Da in dem Auftreten zahlreicher Laschenbrüche ein erhebliches Bedenken gegen die betriebssichere Beschaffenheit des Gleises zu erblicken ist, möchten wir nicht unterlassen, unseren Amtsbrüdern zu empfehlen, durch rechtzeitige Beseitigung von Schäden und Mängeln, die das Brechen der Laschen begünstigen, sowie durch ausreichende Unterhaltung der Gleise für eine Verhütung der vorerwähnten Ursachen Sorge zu tragen.

Händlermoral.

Die Friedensverhandlungen mit Rußland hatten ein Sinken verschiedener Warenpreise zur Folge. Flugs waren die Syndikate der Handelsinteressenten zur Hand, um in der Tagespresse öffentlich zu beteuern, daß ein Sinken der Warenpreise jetzt unmöglich sei, weil besonders der Kleinhandel die Waren doch nicht billiger abgeben könne als er sie eingekauft habe. Also jetzt regelt sich auf einmal nicht mehr der Warenpreis nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Im entgegengesetzten Falle gilt dasselbe natürlich noch, wie folgende kriegswucherischen Beispiele zeigen:

Eine Frau in Siegburg kaufte in einem Geschäft ein Schürchen, das mit 18,50 Mark ausgezeichnet war. Die Preisaufzeichnung bestand aus übereinander gestapelten Zetteln, die eine Stufenleiter der Entwicklung der Kriegswucherpreise darstellten. Die ermittelten Zahlen lauten nämlich: 18,50, 12,75, 7,90, 4,25, 2,95 Mark.

Ein noch ehrlich empfindender Fachmann stellt der R.-A. R. dazu folgende Tabelle zur Verfügung:
Preissteigerung auf dem Bekleidungsmarkt seit Kriegsbeginn.

	Friedenspreis	Kriegspreis
	Mark	Mark
Herrenstoff Rammgarn	10,00—16,—	60—80
Herrenstoff Scherwits	3,50—10,—	45—60
Herrenstoff Buxkin	4,50—10,—	35—70
Herrenstoff Hosenstreifen	6,00—12,—	40—80
Damen-Rammgarne	4,50—12,—	38—70
Damen-Scherwits	1,80—6,—	25—70
Damen-Wollstoffe für Kostüme	3,50—12,—	38—75
Damen-Blusenstoffe Wolle	1,20—7,50	16—28
Damen-Halbwolle und Ersatzstoffe	0,60—3,50	12—28
Damen-Wintermantelstoffe	4,50—10,—	33—65
Damen-Seidenstoffe für Mäntel impr.	2,50—6,—	25—38
Damen-Blusenleide	1,50—4,50	15—32
Damen-Seidenersatzblusenstoffe	1,00—2,50	13—25
Damen-Futterstoffe Baumwolle	0,40—1,—	8—16
Damen-Satin, Baumwolle, 1,60 Ztm. breit	1,20—4,40	15—26
Damen-Serge, Halb- u. Baumwolle	1,80—3,50	16—30
Damen-Seidenjerse	1,60—2,25	20—25
Gewebte Damen-Unterröde	0,30—0,80	12—16
Damen-Schiffon		
Viber kostet dasselbe.		
Gardinen, verschiedene Breiten	0,40—4,50	7—18

Der Gewährsmann bemerkt dazu noch:

„Das sind so einzelne Stichproben von den Preissteigerungen während des Krieges. Bemerkte sei noch, daß es sich hier meist um Engraspriese handelt, denen noch ein Kleinhändlerzuschlag von mindestens 25 Prozent zugerechnet wird. Die Preise sind aus der allerletzten Zeit, denn gerade die Preissteigerungen der letzten Zeit spotten jeder Beschreibung.“

Bei den oben angegebenen Waren handelt es sich zum Teil noch um Friedensware, denen man den Kriegswucher auf hundert Schritt ansieht:

Dagegen gibt es nur ein Mittel, das ist: Daß die Geschäfte unerwartet, ohne jeden Hinweis von nicht interessierten Fachleuten, kontrolliert werden, die Einkaufspreise an Hand der Rechnungen festgestellt werden und dann nachgeprüft, wo der Wucherer list.

Die Kosten für die Kontrolle und die Prüfung durch die Fachleute könnten aus den festzusetzenden Strafen bestritten werden. Dabei würde der Staat immer noch ein Geschäft machen.“

Wir Staatsbedienstete haben jedenfalls aus diesen Zuständen die Nutzenwendung zu ziehen, daß nach dem Kriege der privatkapitalistische Handel durch die genossenschaftliche Warenverteilung abgelöst werden muß. Das Programm des Reichsartikels gibt uns auch in dieser Frage erschöpfende Richtlinien zum praktischen Handeln.

45 vom Hundert.

Wie die „Tägl. Rundschau“ mitteilt, erörtert man in Reichstagskreisen bereits die kommenden Steuervorlagen. Danach soll das Ende dieses Krieges „ohne Annexionen und ohne Entschädigungen“ sein, daß jeder Deutsche im Durchschnitt 45 vom Hundert seines Einkommens als Steuern abzugeben hat.

Daß derartige Steuerlasten in einer ungezügelter privatalistischer Wirtschaft nicht verteilt werden können, ohne daß die unteren Schichten, nicht zuletzt die Staatsbediensteten, bis zur Bewußtlosigkeit belastet werden, wird jeder Mensch mit gesundem Verstande einsehen müssen. Die Steuermacher im Reichshausamt und in den Parteien werden neue Steuerwege, wie sie im Programm des Reichsartikels gezeichnet sind, beschreiben müssen. Die Zentralkasse des Reichsartikels hat unsere Forderungen bezüglich der Monopol- und Steuerfragen in einer umfangreichen Denkschrift an den Reichstag niedergelegt. Die Steuerfragen der Zukunft hängen mit der weiteren Entwertung unseres Geldeinkommens aufs engste zusammen.

Das lange L. Ein Soldat der freien Hansestadt Bremen, der ein wenig flötet, soll vom Schießplatz eine Gruppe zur Kaserne zurückführen. Unterwegs begegnet ihnen ein Offizier. Bei dem Kommando: „Achtung! Die Augen links!“ kommt er in Verlegenheit. Er kommandiert: „Achtung! Die Augen links! — links! — links! — links! — links! — links! — links! — links! — links! — links!“ — laßt man, is all vorbei.“ Ueber dem langen L war der Offizier inzwischen schon vorbeigegangen.

Versamlungs-Kalender.

Es liegt im Interesse eines jeden Mitgliedes, die Versamlungen zu besuchen, die Beiträge pflitlich zu zahlen und neue Mitglieder einzuführen.

Aachen, 1. 4. 18, nachm. 2 Uhr, Aachen, Vereinslokal.
 Allenstein, 7. 4. 18, nachm. 3 Uhr, Allenstein, Schloßgarten.
 Altona (Sitz Hamburg), 14. 4. 18, nachm. 2 Uhr, Hamburg, Vereinslokal.
 Braunschweig, 29. 3. 18, nachmittags 2 Uhr, Braunschweig, Vereinslokal.
 Breslau, 7. 4. 18, nachm. 2 Uhr, Breslau, Vereinslokal.
 Crefeld, 14. 4. 18, nachm. 3 Uhr, Crefeld, Vereinslokal.
 Duisburg, 14. 4. 18, nachm. 3 Uhr, Duisburg, Gasthof „Deutscher Hof“.
 Essen, 14. 4. 18, nachm. 3 Uhr, Essen, Vereinslokal.
 Frankfurt a. M., 14. 4. 18, nachm. 3½ Uhr, Frankfurt a. M., Vereinslokal.
 Gießen, 14. 4. 18, nachm. 1 Uhr, Wiesbaden, Gasthof Wold.
 Hagen, 21. 4. 18, nachm. 3½ Uhr, Hagen, Vereinslokal.
 Paderborn, 1. 4. 18, mittags 12 Uhr, Paderborn, Altschulische Bierstube.
 Posen, 1. 4. 18, vorm. 10 Uhr, Posen, Vereinslokal.
 Schneidemühl, 7. 4. 18 (Tageszeit?), Schneidemühl, Eisenbahnkantine.

Nachruf.

Am 12. Januar verschied die treusorgende Gattin unseres Vereinsmitgliedes, des Rottenführers

Paul Ruppe

in Dandorf a. Un.

Wir alle nehmen Anteil an seinem Schmerz und betrauern mit ihm den Verlust der Verstorbenen aufrichtigst.

Der Vorstand des Bez.-V. Erfurt.
 J. A.: H. Leber, 1. Vors.

Nachruf.

Am 24. Jan. ds. Js. verschied die treusorgende Gattin unseres Vereinskollegen und Vertrauensmanns, des Rottenführers

Gustav Lisse

in Lauban i. Schl. Wir betrauern mit demselben diesen schmerzlichen Verlust.

Der Vorstand des Bez.-V. Breslau.
 Heint. Scholz, 1. Vors.

Beileid.

Unserm Kollegen, dem Rottenführer

August Schopf

in Dandorf zu dem Tode seiner Ehefrau unser herzlichstes Beileid.

Der Vorstand des Bez.-V. Magdeburg.
 J. A.: H. Schulz, 1. Vors.

Glückwünsche.

Folgende Mitglieder des Bez.-V. Breslau haben aus Anlaß ihres 25jährigen Dienstjubiläums die Auszeichnung erhalten:

Unter-Off. Emil Schüller,
 Bohran (Kreis Vels).

Rottenf. Emil Thamm,
 Breslau.

„ **Paul Hoffmann,**
 Neuhammer a. D.

„ **Rudolf Krause,**
 Neumarkt i. Schl.

„ **Adolf Stoller,**
 Armadebrunn.

Wir gratulieren recht herzlich.

Das Kriegsverdienstkreuz hat erhalten: Hilfsrottenführer

Gustav Hoffmann
 in Breslau-West.

Auch zu dieser besonderen Auszeichnung gratuliert der Vorstand des Bez.-V. Breslau.

Unserm lieben Kollegen, dem Rottenführer

August Süßmilch

zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum und zur silbernen Hochzeit die besten Glück- u. Segenswünsche.

Unserm lieben Kollegen, dem Hilfsrottenführer

Hermann Pieper,

welcher seit Anfang des Krieges in den besetzten Gebieten in West und Ost tätig gewesen, ist in Anerkennung seiner Dienste das Eisene Kreuz verliehen worden. Es gratuliert herzlich

der Bez.-V. Braunschweig.
 J. A.: M. Huwald, 1. Schriftführer.

„Im Dienst und Daheim“

Illustrierte Fach-, Bildungs- und Unterhaltungsschrift für die gesamte Frauenwelt der staatlichen Eisenbahnen und Postanstalten.

Jeder Leser, bezw. jede Leserin oder deren Gatte ist gegen tödlichen Unfall mit 200 Mark versichert. — Bezugspreis monatlich 30 Pfg. — Vertreter gegen gute Vergütung überall gesucht.

E. Hundt sel. Wwe., Hattingen-Ruhr.

Drucksachen aller Art

liefert schnell und billigt

E. Hundt sel. Wwe., Hattingen-Ruhr.

Für die Red. verantwortl.: Verbandsvors. Carl Schneider, Dahlhausen-Ruhr. — Für den Inseratenteil verantwortl.: E. Hundt sel. Wwe., Hattingen-Ruhr. — Druck: E. Hundt sel. Wwe., Hattingen-Ruhr.